

Lieber Herr Kollege Zatschek !

Ich habe nunmehr Ihren Aufsatz über Heinrich V. genauer durchstudiert und ihn auch in einem Kolloquium besprochen und möchte mir nun auf dieser Grundlage erlauben, Ihnen meine Meinung, wie Sie es gewünscht haben, mitzuteilen.

Fürs erste möchte ich glauben, daß man Bernheim, über den Traktat de investitura episcoporum, FDG XVI, 279 ff., besonders 281 erwähnen sollte, weil er die Fragen: "Festlegung Heinrichs IV. und freiere Möglichkeit Heinrichs V.", "dann aber" historische und moralische Rechtfertigung ~~zdf/ixlx~~, "Überwindung des Prinzipienstreites und praktische Lösung" aufwirft und damit eine Lösung anbahnt.

Der Traktat selbst steht allerdings noch weitgehend auf dem Standpunkt Heinrichs IV., er beruft sich auf die unter Heinrich IV. entstandenen Fälschungen, er kennt wohl die Scheidung zwischen Temporalien und Spiritualien, zieht aber nicht alle Konsequenzen. Er stützt sich auf Ivo v. Chartres, wonach die Symbole gleichgültig seien, sagt aber dann doch, es sei angemessener, daß der König mit dem Stab investiere, weil der Stab die geistliche und weltliche Würde symbolisiere. Das heißt doch, daß er irgendwie dem König doch die Gesamtinvestitur zubilligen möchte, daß er also durchaus noch nicht klar geistliches von weltlichem scheidet, sondern für den König über das weltliche hinaus Rechte heraus schlagen will. Wenn der zu Investierende die Symbole selbst vom Altar nehmen soll, heißt das doch, daß eine andere Instanz für die geistliche Investitur ausgeschaltet werden soll. Der Verfasser kennt Ivo, wenn er aber dessen klarer Scheidung nicht folgt, heißt das doch, daß er noch sehr stark auf dem unbedingten Standpunkt Heinrichs IV. steht. Der klaren Scheidung entspricht auch nicht, daß der König den Bischof inthronisiert. Kurz, wenn der Traktat tatsächlich die Meinung Heinrichs V. spiegelt, dann zeigt sich, daß er wenigstens damals noch den Standpunkt Heinrichs IV. grundsätzlich eingehalten hat, nur daß er die von diesem geforderten Rechte sizusagen hintenherum dem König sichern möchte. Dieser Auffassung entspricht auch die Erzählung von Ekkehard von Aura zu 1107, denn dort heißt es, der König habe mit Berufung auf das Privileg Hadrians I. für Karl d.Gr. die Einsetzung der Bischöfe (potestatem constituendorum episcoporum) verlangt. Wohl ist nicht genau gesagt, was alles darunter zu verstehen ist, aber jedenfalls kann man daraus nicht auf eine Scheidung von geistlichen und weltlichen Zuständigkeiten schließen.

Nun kommt noch der Bericht Sugers, d.h. die Rede des Eb. von Trier. Der Bericht Sugers ist zweifellos viel später verfasst, wohl ein Menschenalter später. Er hat einiges durcheinander gebracht. Die Einholung der Wählerlaubnis beim Kaiser (antequam --- assumere) entspricht den französischen Verhältnissen nach Beendigung des dortigen Investiturstreits (Schwarz, Invest. Streit i. Frankreich, ZKG, 43, S. 130), die Weihe vor der Regalieninvestitur entspricht der Bestimmung des Wormser Konkordats für die außerdeutschen Teile des Reiches, die Investitur mit Ring und Stab dürfte Heinrichs V. Forderungen entsprochen haben. Gerade dagegen war aber Paschal II. d.h. gegen die Symbole in dieser Form, sehr scharf und die Forderung zeigt, daß Heinrich V. dem Papst damals nicht entgegen kam. Das gilt auch für die Forderung des hominiums, wogegen sich der Papst sehr wehrte. Das alles zeigt also nicht ein grundsätz-